



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2021/22
Innsbruck, 25. 3. 2022
17. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**· Richtlinien zur Bewertung von Publikationen
gemäß den Vorgaben der PH Tirol**



Richtlinien zur Bewertung von Publikationen gemäß den Vorgaben der PH Tirol

Als Grundlage für die Bewertung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten dienen die adaptierten Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen (BMBWF: Geschäftszahl: 2021-0.196.880)

Publikationen sind in der Personalabteilung vollständig und gemeinsam mit allen sonstigen einzureichenden Unterlagen abzugeben. Das Rektorat kommuniziert den Beschluss.

Publikationen für PH2/ph2 (PH Tirol)

Durch mindestens zwei Publikationen in Fachmedien ist die einschlägige „wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit“ nachzuweisen (vgl. Durchführungsbestimmungen. Die inhaltliche Überprüfung dieser Publikationen obliegt dem Rektorat.

Allgemeine Anerkennungskriterien:

1. Der Bezug zur ausgeschriebenen Stelle oder bei Überstellung in PH2/ph2 zur Stelle, welche die sich bewerbende Person innehat, ist gegeben und durch diese in Form einer kurzen inhaltlichen Stellungnahme zu begründen.
2. Veröffentlichungsmedium entspricht den Anforderungen.
3. Umfang und Inhalt richten sich nach den Gepflogenheiten der betreffenden Disziplin.
4. Erstautor:innenschaft stellt den Regelfall dar. Bei Ko-Autor:innenschaft sind die jeweiligen Anteile auszuweisen.
5. Die Publikationen sind aktuell (in der Regel nicht älter als 7 Jahre)

Zusätzliche Anerkennungskriterien für künstlerische und praktische Arbeiten und Produkte:

Als künstlerische Tätigkeit kann alles in den schönen Künsten verstanden werden, Musik, bildende Kunst, usw. aber auch die „Performing Arts“. Diese Domänen drücken ihre „Publikationen“ teilweise in anderer Art und Weise aus, was aber prinzipiell als gleichwertig anerkannt wird.

Zu den Anerkennungskriterien zählen in erster Linie folgende Elemente:

1. Eigenes Schaffen (z.B. Skulptur, Choreographie, etc.) – dieses muss ausgewiesen sein (z.B. auf Musik-CD Hülle, Ausstellungskatalog, o.ä.).
2. Medium – dieses muss „dauerhaft“ sein (z.B. Video/Audioaufzeichnung, Katalog oder Kunstobjekt).
3. Community-Zugang – das künstlerische Werk muss der Kunstcommunity zugänglich sein (z.B. Ausstellung, Aufführung) und einer Kritik offenstehen (Rezension). Es heißt nicht, dass



ein Werk unbedingt kritisiert worden sein muss, sondern nur kritisierbar ist, also zugänglich. Beispiel Musik-CD in einem Musikverlag publiziert und verbreitet.

4. Neben dem publizierten künstlerischen Werk muss eine Dokumentation (z.B. in Form eines Kataloges, einer Monografie) und ein Kommentar verfasst werden, der einerseits das Werk in einen künstlerischen Kontext einbettet und andererseits den Bezug zur ausgeschriebenen Stelle begründet.
5. Als künstlerische Arbeiten anerkannt werden auf Basis der oben genannten Kriterien:
 - Ton- und Bildaufnahmen: Musik, Aufführungen, Theaterstücke etc.
 - Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Fotografien etc.
 - Partituren von Eigenkompositionen, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Tanz-Choreografien, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Film
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Design

Publikation für PHI/phI (PH Tirol)

Die wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist durch mindestens drei Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien nachzuweisen.

Das Vorliegen der Erfüllung des Erfordernisses der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit wird vom Rektorat festgestellt. Im Rahmen dieser Qualitätsprüfung stellt das Rektorat mit datierter Bestätigung fest, ob die vorgelegten Publikationen bereits qualitätsgesichert sind (etwa in Form einer Peer Review) und daher Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien vorliegen. Publikationen sind bereits vom Rektorat anzuerkennen, wenn diese vom Verlag akzeptiert wurden („accepted“). Aufgrund der bereits erfolgten und positiv absolvierten Qualitätssicherung ist kein Gutachten vom Rektorat in Auftrag zu geben.

Nur wenn die vom Rektorat durchgeführte Qualitätsprüfung ergibt, dass die vorgelegten Publikationen noch keine vorherige Qualitätssicherung (z.B. Peer Review) durchlaufen haben, ist ein Gutachten in Auftrag zu geben. Mit diesem Gutachten werden die vorgelegten Publikationen jenen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien gleichgestellt. Das Rektorat hat entsprechend qualifizierte und geeignete Expert:innen zu beauftragen und ihnen eine angemessene zeitliche Frist zu setzen, damit das Rektorat die viermonatige Frist gemäß § 48e Abs. 9 VBG einhalten kann.

Gutachterinnen und Gutachter haben zumindest einen Doktorgrad oder ein abgeschlossenes Doktoratsstudium vorzuweisen und sind auf hohem Niveau als Wissenschaftler:innen tätig. Diese sind so auszuwählen, dass sie aufgrund ihres Forschungsfeldes in der Lage sind, die



Publikationen zu begutachten. Weiters sind sie so auszuwählen, dass sie die Publikationen objektiv und unvoreingenommen beurteilen können. In diesem Zusammenhang wird die Durchführung eines sogenannten Single-Blind-Verfahrens empfohlen.

Für die Erstellung des gegenständlichen Gutachtens kommen beispielsweise neben geeigneten (freien) Wissenschaftler:innen auch geeignete (V)HSLP in Frage (empfohlen wird in einem solchen Fall die Durchführung eines Double-Blind-Verfahrens) oder geeignetes wissenschaftliches Personal anderer Hochschulen. Der jeweiligen Pädagogischen Hochschule steht es frei, für die Erstellung von Gutachten ein Gremium bestehend aus geeigneten Wissenschaftler:innen einzurichten. Ein solches kann beispielsweise auch innerhalb eines Verbunds oder Entwicklungsverbunds eingerichtet werden.

Für die Erfüllung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit gilt bei national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien das Datum der Bestätigung des Rektorats; bei gleichzuhaltenden Publikationen das Datum des Gutachtens der Expert:innen.

Allgemeine Anerkennungskriterien:

1. Der Bezug zur ausgeschriebenen Stelle PHI/phI ist gegeben.
2. Veröffentlichungsmedium entspricht den Anforderungen.
3. Umfang und Inhalt richten sich nach den Gepflogenheiten der betreffenden Disziplin.
4. Die Publikationen sind aktuell (in der Regel nicht älter als 7 Jahre)
5. Der Inhalt (korrelierend mit dem Umfang) ist auf erforderlichem wissenschaftlichem Niveau. Die Wissenschaftlichkeit zeigt sich durch Verankerung im wissenschaftlichen Kontext und erfüllt internationale wissenschaftliche Standards. Der Text erfüllt formale wissenschaftliche Kriterien, ist für wissenschaftliche Argumentation zitierfähig, analytisch und reflexiv und hat innovativen Gehalt.

Zusätzliche Anerkennungskriterien für künstlerische Arbeiten und Produkte:

Als künstlerische Tätigkeit kann alles in den schönen Künsten verstanden werden, Musik, bildende Kunst, usw. aber auch die „Performing Arts“. Diese Domänen drücken ihre „Publikationen“ teilweise in anderer Art und Weise aus, was aber prinzipiell als gleichwertig anerkannt wird.

Zu den Anerkennungskriterien zählen in erster Linie folgende Elemente:

1. Eigenes Schaffen (z.B. Skulptur, Choreographie, etc.) – dieses muss ausgewiesen sein (z.B. auf Musik-CD Hülle, Ausstellungskatalog, o.ä.).
2. Medium – dieses muss „dauerhaft“ sein (z.B. Video/Audioaufzeichnung, Katalog oder Kunstobjekt).
3. Community-Zugang – das künstlerische Werk muss der Kunstcommunity zugänglich sein (z.B. Ausstellung, Aufführung) und einer Kritik offenstehen (Rezension). Es heißt nicht, dass ein Werk unbedingt kritisiert worden sein muss, sondern nur kritisierbar ist, also zugänglich. Beispiel Musik-CD in einem Musikverlag publiziert und verbreitet.



4. Neben dem publizierten künstlerischen Werk muss eine Dokumentation (z.B. in Form eines Kataloges, einer Monografie) und ein Kommentar verfasst werden, der einerseits das Werk in einen künstlerischen Kontext einbettet und andererseits den Bezug zur ausgeschriebenen Stelle begründet.
5. Als künstlerische Arbeiten anerkannt werden auf Basis der oben genannten Kriterien:
 - Ton- und Bildaufnahmen: Musik, Aufführungen, Theaterstücke etc.
 - Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen, Fotografien etc.
 - Partituren von Eigenkompositionen, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Tanz-Choreografien, ergänzt mit entsprechenden Aufnahmen
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Film
 - Arbeiten und Produkte im Bereich Design

Keine Anerkennung als wissenschaftliche Publikationen (weder für PHI/phI noch für PH2/ph2)

- Zeitungsartikel (Tages-, Wochen-, Monats-Zeitungen)
- Artikel in Mitteilungsblättern, Newslettern, Jahresberichten, Gewerkschaftszeitungen, etc.
- Rezensionen von Büchern
- Zusammenfassungen von Tagungen
- Vor- und Nachworte in Büchern, Editorials, etc.
- Manuskripte, Anleitungen, Tonaufnahmen (von Vorträgen etc.), Videos (von Vorträgen etc.), Power-Points von Referaten, Projektdokumentationen (Homepages, ...)
- Vorlesungsskripten
- Abschlussarbeiten
- Vorläufige Mitteilungen über Forschungsarbeiten (z.B. Forschungsskizzen)
- Berichte über Unterrichts- und Schulevaluationen ohne wissenschaftliche Aufbereitung und Abstützung
- (Verschriftlichte) Interviews
- Die Publikation ist nicht öffentlich zugänglich.
- Die Publikation ist im Eigenverlag erschienen.